

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.11.2018

4. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten;
hier: Aktualisierung des Gemeinsamen Rundschreibens

Unständig Beschäftigte üben eine Beschäftigung aus, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III, § 232 Abs. 3 SGB V, § 163 Abs. 1 SGB VI).

Bisher wurde davon ausgegangen, dass eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen ist, wenn eine Vereinbarung über eine Beschäftigung geschlossen wird, die sich über mehr als eine Woche erstreckt, unabhängig davon, wieviel Beschäftigungstage vereinbart werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 14.03.2018 – B 12 KR 17/16 R – (USK 2018-5) jedoch entschieden, dass es bei einer Vereinbarung über mehrere befristete Beschäftigungen für die Frage der Unständigkeit der jeweiligen Beschäftigung lediglich darauf ankommt, ob die jeweilige Beschäftigung auf weniger als eine Woche befristet ist. Eine unständige Beschäftigung ist in diesen Fällen nur dann ausgeschlossen, wenn sich die einzelnen Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen wiederholen oder sogenannte Kettenverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung geschlossen werden.

Aufgrund des o. g. BSG-Urteils war das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Bestimmungen für unständig Beschäftigte vom 08.11.2017 zu aktualisieren.

Das als Anlage beiliegende Gemeinsame Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten wird mit Datum vom 21.11.2018 veröffentlicht. Es findet spätestens für unständige Beschäftigungen Anwendung, die nach dem 31.12.2018 beginnen. Sofern bereits zuvor befristete Beschäftigungen nach dem o. g. BSG-Urteil als unständig beurteilt worden sind, handelt es sich bei den bis zur jeweiligen Beitragsbemes-

sungsgrenze gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen um zu Recht gezahlte Beiträge. Eine (teilweise) Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten für versicherungspflichtig unständig Beschäftigte besondere versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen, wenn sie die Beschäftigung berufsmäßig unständig ausüben (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III, §§ 186 Abs. 2, 190 Abs. 4 und 232 SGB V). In der Rentenversicherung gilt dies auch dann, wenn die versicherungspflichtige unständige Beschäftigung nicht berufsmäßig unständig ausgeübt wird (vgl. Abschn. B 1 des Gemeinsamen Rundschreibens und § 163 Abs. 1 SGB VI).

Diese aufgrund des o. g. BSG-Urteils in der Tendenz zunehmende unterschiedliche Behandlung von unständig Beschäftigten kann gegenwärtig nicht vollständig im Meldeverfahren abgebildet werden. Hintergrund ist insbesondere der Umstand, dass in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel „118“ in der Arbeitslosenversicherung derzeit ausschließlich die Beitragsgruppe „0“ aufgrund der Arbeitslosenversicherungsfreiheit berufsmäßig unständig Beschäftigter nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III zugelassen ist. Insofern ist die Abgabe von Meldungen für versicherungspflichtige unständige Beschäftigungen, die nicht berufsmäßig unständig ausgeübt werden, mit der Beitragsgruppe „1“ und „2“ in der Arbeitslosenversicherung nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund wird es nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber berufsmäßig und nicht berufsmäßig unständig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigungen vorübergehend beitrags- und melderechtlich einheitlich behandeln. Dabei sind die Beschäftigungen mit dem Personengruppenschlüssel „118“ zu melden und für die Berechnung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Die Einzelheiten eines erweiterten Meldeverfahrens werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens Anfang 2019 erörtert. Im Nachgang hierzu werden die Arbeitgeber für die nicht berufsmäßig unständig ausgeübten Beschäftigungen ggf. rückwirkende beitrags- und melderechtliche Korrekturen vorzunehmen haben.

Anlage

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.11.2018

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Film- undFernsehchauspielern und vergleichbaren Film- und Fernseherschaffenden

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben anlässlich der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 07./08.05.2008 (vgl. Niederschrift zu Punkt 1 der Besprechung) die versicherungsrechtliche Beurteilung von Film- und Fernsehchauspielern hinsichtlich des Vorliegens einer Dauerbeschäftigung, regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung und unständigen Beschäftigung erörtert.

Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Film- und Fernsehbranche haben die damaligen Branchenverbände Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler (heute Bundesverband Schauspiel) und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten (heute Produzentenallianz) die Tätigkeit von Schauspielern in drei Kategorien beschrieben:

1. Schauspieler, die ausschließlich und ständig während der gesamten Drehzeit der Produktion zur Verfügung zu stehen haben
2. Schauspieler, die zwar nur an einzelnen Drehtagen mitwirken, dem Produktionsunternehmen darüber hinaus jedoch auch in bestimmten drehfreien Zeiten prioritär zur Verfügung stehen müssen
3. Schauspieler, die nur an den einzelnen Drehtagen zur Verfügung stehen und darüber hinaus keinen Prioritäts- oder sonstigen Bindungen unterliegen (drehtagsverpflichtete Schauspieler)

Zur Berücksichtigung von Zusatz- und Vorbereitungsleistungen hatten sich die Verbände auf die Anwendung einer so genannten Zusatzleistungsformel geeinigt, die mittlerweile auch Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen geworden ist. Nach dieser Formel wird der Umfang der aufgrund von Zusatz- und Vorbereitungsarbeiten – in Abhängigkeit von der Anzahl der Drehtage – anfallenden zusätzlichen Arbeitstage ermittelt. Die zusätzlichen Arbeitstage sollten den Drehtagen zeitlich zugeordnet werden.

Die Schauspieler standen hiernach in der ersten Kategorie in der gesamten vereinbarten Drehzeit in einem durchgehenden Beschäftigungsverhältnis. Bei den Schauspielern der zweiten Kategorie bestand für die Zeit der Drehtage und die Zeiten der Prioritätsbindung ein Beschäftigungsverhältnis. In beiden Kategorien konnte sich das Beschäftigungsverhältnis um sich aus der Zusatzleistungsformel ergebende zusätzliche Arbeitstage gegebenenfalls verlängern. Die drehtagsverpflichteten Schauspieler der dritten Kategorie standen an den Drehtagen und den sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstagen in einem Beschäftigungsverhältnis.

Gegen die entsprechende Berücksichtigung der sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden, neben den Drehtagen zu erbringenden, Zusatz- und Vorbereitungsarbeiten, insbesondere deren zeitliche Zuordnung, bestanden im Rahmen der bisherigen Rechtsauffassung zur Abgrenzung von Dauerbeschäftigung, regelmäßig wiederkehrender Beschäftigung und unständiger Beschäftigung keine Bedenken. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen ist, wenn eine Vereinbarung über eine Beschäftigung geschlossen wird, die sich über mehr als eine Woche erstreckt, unabhängig davon, wieviel Beschäftigungstage vereinbart werden. Demnach war eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen, wenn zwar Drehtage von insgesamt weniger als einer Woche vereinbart waren, diese jedoch in einem über eine Woche hinausgehenden Zeitraum zu absolvieren waren oder wenn neben den auf weniger als eine Woche begrenzten zusammenhängenden Drehtagen Zusatz- und Vorbereitungsarbeiten vor oder nach dieser Woche zu erbringen gewesen sind.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 14.03.2018 – B 12 KR 17/16 R – (USK 2018-5) jedoch entschieden, dass es bei einer Vereinbarung über mehrere befristete Beschäftigungen für die Frage der Unständigkeit der jeweiligen Beschäftigung lediglich darauf ankommt, ob die jeweilige Beschäftigung auf weniger als eine Woche befristet ist. Eine unständige Beschäftigung ist in diesen Fällen nur dann ausgeschlossen, wenn sich die einzelnen Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen wiederholen oder sogenannte Kettenverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung geschlossen werden.

Unständige Beschäftigungen können demnach auch dann vorliegen, wenn sie in einer für einen längeren Zeitraum geschlossenen Rahmenvereinbarung vorab vereinbart werden. Sofern in einer Rahmenvereinbarung Arbeitstage für mehrere befristete Beschäftigungszeiträume vereinbart werden, besteht in den Beschäftigungszeiträumen, die auf weniger als eine

Woche befristet sind, eine unständige Beschäftigung. Die maßgebenden Beschäftigungszeiträume sind dabei die Zeiträume, in denen zusammenhängende Arbeitstage vereinbart worden sind. Zusammenhängende Arbeitstage liegen dann vor, wenn sie nicht durch arbeitsfreie Werkstage unterbrochen werden.

Dem BSG-Urteil wird gefolgt (vgl. Punkt 4 der Niederschrift). Da es bei Rahmenvereinbarungen über mehrere Beschäftigungszeiträume für die Frage des Vorliegens einer unständigen Beschäftigung auf die konkrete zeitliche Verteilung der vereinbarten Arbeitstage ankommt, kann an der bisherigen pauschalen Berücksichtigung der sich nach der Zusatzleistungsformel ergebenden Zusatz- und Vorbereitungsarbeiten nicht mehr festgehalten werden. Vielmehr ist allein maßgebend, für welche Tage die Vereinbarung eine Arbeitsleistung oder Verfügungsbereitschaft des Schauspielers tatsächlich vorgesehen ist.

Hierbei ist nach Auskunft des Bundesverbandes Schauspiel und der ver.di FilmUnion neben den konkreten Drehtagen zwischen „exklusiver“ und „prioritärer“ Verpflichtung sowie zwischen termingebundenen und terminungebundenen Drehvorbereitungs- und Nachbereitungsarbeitsleistungen zu unterscheiden.

In der Zeit der exklusiven Verpflichtung besteht eine Beschäftigung, da der Arbeitgeber das uneingeschränkte Verfügungs- bzw. Dispositionsrecht über die Arbeitskraft des Schauspielers hat. Dies gilt auch in Zeiten der prioritären Verpflichtung, solange der Arbeitgeber sein Verfügungs- bzw. Dispositionsrecht nicht aufgibt. Gibt der Arbeitgeber sein Verfügungs- bzw. Dispositionsrecht zu Gunsten einer anderweitigen Verpflichtung des Schauspielers auf, wird die Beschäftigung unterbrochen. Dies gilt auch für sogenannte Sperrtage, an denen von vornherein das Verfügungs- bzw. Dispositionsrecht abbedungen wird.

Während allerdings Sperrtage bereits bei Beschäftigungsbeginn berücksichtigt werden können, ist dies im Rahmen der Aufgabe der prioritären Verpflichtung erst ab dem Zeitpunkt möglich, an dem der Arbeitgeber sein Verfügungs- bzw. Dispositionsrecht entsprechend aufgibt. In diesen Fällen ist die versicherungsrechtliche Beurteilung grundsätzlich nur für zukünftige Zeiträume zu korrigieren.

Konkret vereinbarte termingebundene Drehvorbereitungs- und Nachbereitungsarbeitsleistungen gehören im Gegensatz zu den terminungebundenen Arbeitsleistungen zu den Beschäftigungszeiten und sind bei der Prüfung des Vorliegens unständiger Beschäftigung in den einzelnen Beschäftigungszeiträumen zu berücksichtigen.

Reisetage sind dann als Beschäftigungstage zu berücksichtigen, wenn es sich arbeitsrechtlich um Arbeitstage handelt. Dies dürfte nach Ziffer 12.1 des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende – TV FFS 2018 vom 29.05.2018 – der Fall sein. Auch Urlaubstage sind als Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Dies gilt für Ausgleichstage für Sonn- und Feiertagsarbeit nur dann, wenn sie an regulären Beschäftigungstagen in Anspruch genommen werden.

Die entsprechenden Beschäftigungstage sind nachweisbar zu vereinbaren bzw. zu verschriften und die entsprechenden Vereinbarungen bzw. Unterlagen zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Soweit mit den Drehtagsvergütungen sämtliche Nebenleistungen abgegolten werden, sind die Vergütungen für die beitragsrechtliche Behandlung der Beschäftigungszeiträume entsprechend auf die Beschäftigungszeiträume zu verteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den einzelnen Beschäftigungszeiträumen um unständige oder regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen handelt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beschäftigungszeiten, die ggf. erst Monate nach der Endabrechnung stattfinden, z. B. wegen Nachsynchronisation und Pressearbeit.

Die vorgenannten Grundsätze gelten analog für vergleichbar beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (z. B. Kameraleute). Sie finden spätestens für Beschäftigungen Anwendung, die nach dem 31.12.2018 beginnen.